



Das Dreiecksverhältnis bei fremdfinanzierten PV-Anlagen zur Eigenstromnutzung

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Rechtsanwalt Florian Brahms

Licence en droit français

Das Dreiecksverhältnis bei fremdfinanziierten PV-Anlagen zur Eigenstromnutzung



Referent:

Rechtsanwalt Florian Brahms

Licence en droit français

Rechtsanwalt Brahms betreut schwerpunktmäßig Mandate in sämtlichen Fragen des Energierechts und insbesondere des Rechts der Erneuerbaren Energien sowie der Kraft-Wärme-Kopplung.



Hierbei widmet er sich sämtlichen Fragestellungen des EnWG, des EEG und des KWKG, begleitet Verfahren vor der Clearingstelle EEG und prüft umfassend Direktvermarktungsverträge, konzipiert dezentrale Stromkonzepte auch unter Berücksichtigung des Stromsteuer- und Energiesteuerrechts und begleitet die Rekommunalisierung von Energieversorgungsnetzen. Ferner widmet sich Rechtsanwalt Brahms Fragen des europäischen und internationalen Energierechts mit Schwerpunkt Frankreich.



- I. Einführung
- II. Neuregelung der Eigenstromnutzung
- III. Eigenstrompflichten
- IV. Vertragsgestaltung
- V. Strombelieferung
- VI. Strompreisbestandteile

I. Einleitung

Das Dreiecksverhältnis bei fremdfinanziierten PV-Anlagen zur Eigenstromnutzung



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

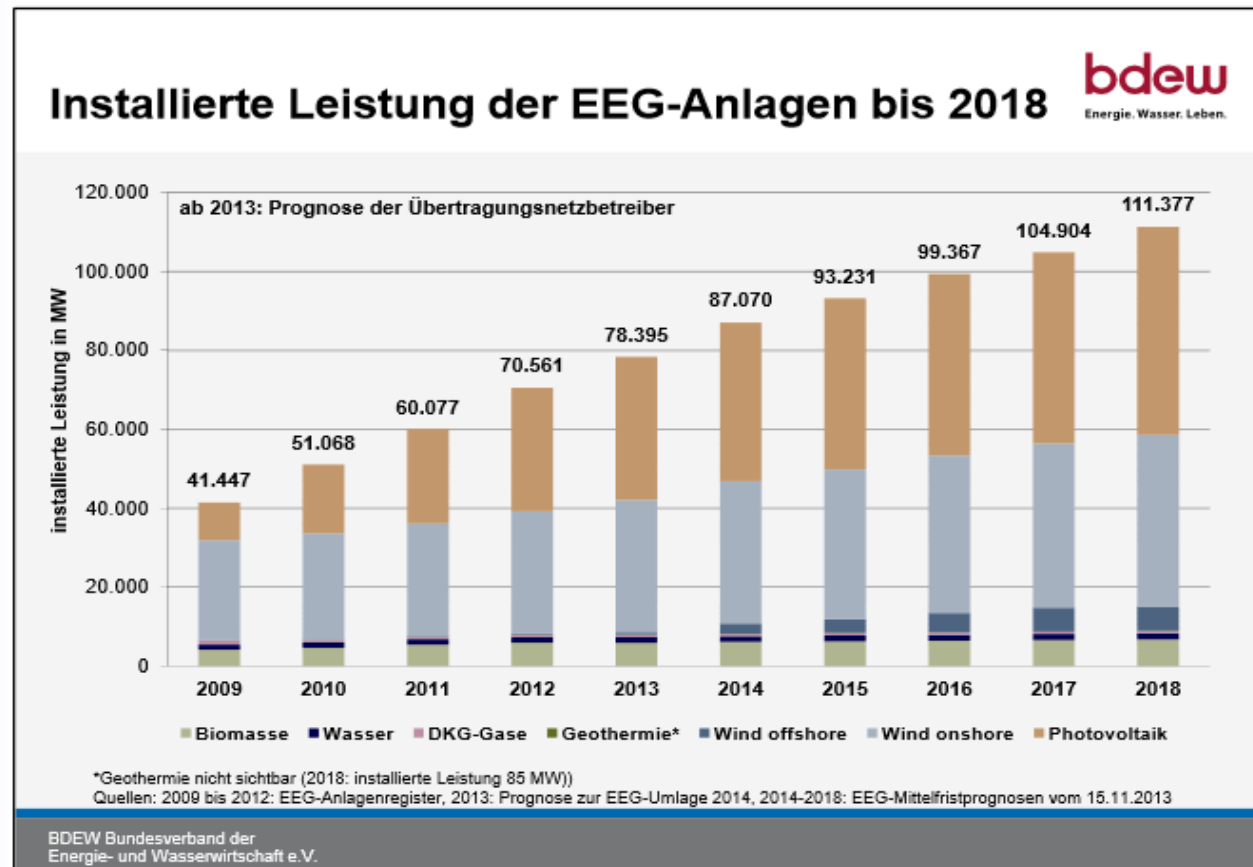
III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

1. Entwicklung der EEG-Anlagen:





I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

2. Entwicklung des EEG:

- Sehr **umfangreiches** Gesetz!
 - EEG 2004: 21 Paragraphen und eine Anlage
 - EEG 2009: 66 Paragraphen und fünf Anlagen
 - EEG 2012: 88 Paragraphen und fünf Anlagen
 - EEG 2014: 103 Paragraphen und drei Anlagen + Verordnungen
- vielfach Verschärfung der Vergütungsvoraussetzungen, Forcieren der Marktreife der EE, aber: **Grundstruktur** des EEG bleibt erhalten
 - Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht (Ausn. 2014)
 - gesetzliche Mindestvergütungssätze
 - Kostentragungsregelungen Netzanschluss - Netzausbau
 - Ausgleichsmechanismen der Netzbetreiber



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

3. Ziele und Zwecke des EEG

- **Klima- und Umweltschutz**, Nachhaltig Stromversorgung, Ressourcenschonung, Technologieentwicklung
- Bereits 3 Novellierung des EEG (2004, 2009, 2012) mit erheblicher Zunahme an Komplexität – nunmehr EEG 2014
- vielfach Verschärfung der Vergütungsvoraussetzungen, Forcieren der **Marktreife der Erneuerbaren Energien**
- Ziel: 35 % bis 2020, 50 % bis 2030, 65 % bis 2040, 80 % bis 2050; derzeit: **ca. 28 %**
- Förderung durch Ausgleichmechanismus (EEG-Umlage) i.H.v. **6,240 ct/kWh in 2014 in 2015 6,170 ct/kWh**



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

4. Zwecke des EEG 2014

- **Kostendynamik** der vergangenen Jahre beim Ausbau der erneuerbaren Energien durchbrechen; Anstieg der Stromkosten für Stromverbraucher begrenzen
- Ausbau der erneuerbaren Energien für alle Akteure der Energiewirtschaft **planbar verlaufen**
- möglichst **geringere volkswirtschaftlichen Kosten** bei Instandhaltung des Energieversorgungssystem
- **Verbesserte Markt- und Netzintegration** der Erneuerbaren
- Wegfall des **solaren Grünstromprivilegs**

Das Dreiecksverhältnis bei fremdfinanziierten PV-Anlagen zur Eigenstromnutzung



I. Einführung

II. Neuregelung der
Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestand
teile

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

1. Eigenstromnutzung

Grundsatz: Bei jeder Lieferung an Letztverbraucher ist die EEG-Umlage durch das Energieversorgungsunternehmen zu entrichten, vgl. § 61 EEG 2014

- **Netzbeanspruchung** ist hierfür nicht erforderlich
- Verringerung der EEG-Umlage auf Eigenstrom, wenn Eigenverbrauch aus **KWK oder EE-Anlagen** erfolgt
- Letztverbraucher betreibt die **Erzeugungsanlage als Eigenerzeuger** und verbraucht **den erzeugten Strom selbst im räumlichen Zusammenhang** zu der Stromerzeugungsanlage
- Sog. **Eigenstromprivileg oder -pönale** nur, wenn nicht durch ein Netz der allg. Versorgung durchgeleitet wird.



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

2. Höhe der EEG-Umlage

- Für Neuanlagen auf Basis KWK und EE:
 - 30 % für Strom zwischen 31.07.2014 und bis 1.01.2016
 - 35 % für Strom zwischen 31.12.2016 und bis 1.01.2017
 - 40 % für Strom ab 31.12.2016
- **Bagatellgrenze** bei installierter Leistung von < 10 kWp
 - Mengenmäßige Begrenzung auf 10 MWh pro Jahr
 - Wirkt nur für Photovoltaikanlagen und BHKW < 1 kW inst. Leistung
- **Gleichzeitigkeitsprinzip** ist zwingend einzuhalten und nachzuweisen.
- **Meldepflicht** bis zum 31. Mai des Folgejahres, § 74 EEG



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

3. Ausnahmen der EEG-Umlage

- Ausnahmen: keine Beteiligung an der EEG-Umlage für
 - **Kraftwerkseigenverbrauch** (nicht: Stromverbrauch zur Brennstoffgewinnung, z.B. Fermenterrührwerk)
 - Strom aus **Bestandsanlagen mit IB** vor dem 01.08.2014
 - Strom aus Neuanlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2014, wenn BImSch-Genehmigung bis 22.01.2014 vorlag
 - **autarke** Stromerzeugungsanlagen ohne (un)mittelbaren Netzanschluss (z.B. Kreuzfahrtschiffe, Kühlung von LKW)
 - Eigenversorger, die sich vollständig aus EEG-Anlagen versorgen, die für den **übrigen Strom keine finanzielle Förderung** nach EEG in Anspruch nehmen
 - **Bagatellgrenze**: bei installierter Leistung von max. 10 kW Umlagebefreiung nur für die ersten **10 MWh**



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

3. Ausnahmen der EEG-Umlage

- Ausnahmen: keine Beteiligung an der EEG-Umlage für Bestandsanlagen
 - wenn bereits vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen **und** für den Eigenverbrauch genutzt wurden
 - wenn vor dem 23.01.2014 nach **BImSchG** oder aufgrund anderen **Bundesgesetzes** genehmigt und vor dem 01.01.2015 für den Eigenverbrauch genutzt wurden.
 - wenn unter die ersten beiden Fallgruppen fällt **und** an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt werden, jedoch installierte Leistung < 30 Prozent Erhöhung
- Regelungen nicht eindeutig:
 - Fehlen einer **Definition der Stromerzeugungsanlage** sowie eine Vorschrift ggf. zur **Anlagenaddition**



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

4. Ausnahmen PV-Anlagen

- **autarke** Stromerzeugungsanlagen (§ 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014):
 - **Vollständige Trennung** vom Netz erforderlich! Mittelbarer Anschluss an Kundenanlagen führt zum Anfall der Umlage => Speicher müsste entsprechend dimensioniert sein.
 - Eigenversorger, (§ 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014)
 - die **selbst sich vollständig** aus EEG-Anlagen versorgen **und**
 - die für den **übrigen Strom keine finanzielle Förderung** nach EEG in Anspruch nehmen (Erklärung ggü. Netzbetreiber)
 - Photovoltaikanlage und Speicher müsste so bemessen sein, dass keine Bezug von Strom aus dem Netz erforderlich ist.
- **Bagatellgrenze:** bei installierter Leistung von max. 10 kW Umlagebefreiung nur für die ersten **10 MWh**



4. Ausnahmen PV-Anlagen

I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

- Eigenversorgung ist gemäß § 5 Nr. 12:

„der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“

•Problem Speicher in § 61 EEG 2014:

- Zwischenspeicherung nur im Rahmen des § 19 Abs. 4 EEG 2014 für die finanzielle Förderung unschädlich.
- Keine vergleichbare Regelung in § 61 Abs. 7 EEG 2014 ggf. müsste diese Regelung teleologisch ausgelegt werden.



I. Einführung

II. Neuregelung der
Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestand
teile



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

1. Betreiber Mehrheiten

Problem: Lieferung von Strom an Betreiber Mehrheit (sog. Betriebsführungsmodelle)

Eigenverbraucher = Anlagenbetreiber = § 3 Nr. 2 EEG

„[...]Anlagenbetreiber im Sinne des EEG ist, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt.“

BMU: Erforderlich ist, dass das **unternehmerische Risiko** beim Anlagenbetreiber liegt. (Einzelfallentscheidung!)

§ 61 Abs. 7 EEG bestimmt, dass die Personenidentität in jeder viertel Stunde bezogen auf die Erzeugung und den Verbrauch nachweisbar ist. => **Ausschluss von Betreiber Mehrheiten**, soweit dies nicht sichergestellt werden kann.



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

2. Prinzip der Zeitgleichheit

- Neu: Prinzip der **Zeitgleichheit**
 - bezogen auf jedes **15-Minuten-Intervall** darf als begünstigte Strommenge nur die Menge berücksichtigt werden, **die im gleichen Zeitraum** verbraucht wurde
 - erfordert an der Erzeugungsanlage und am Übergabepunkt einer **registrierende Lastgangmessung**
- Kritik: benachteiligt Betreiber sehr kleiner Anlagen unter 50 kW
 - unzumutbarer finanzieller und organisatorischer Aufwand in Messung und Auswertung
 - entwertet auch Bagatellgrenze (bis 10 kW) vollständig, da Ersparnis bei EEG-Umlage (2014: max. 624 €) für entsprechende Messtechnik eingesetzt werden müsste

I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

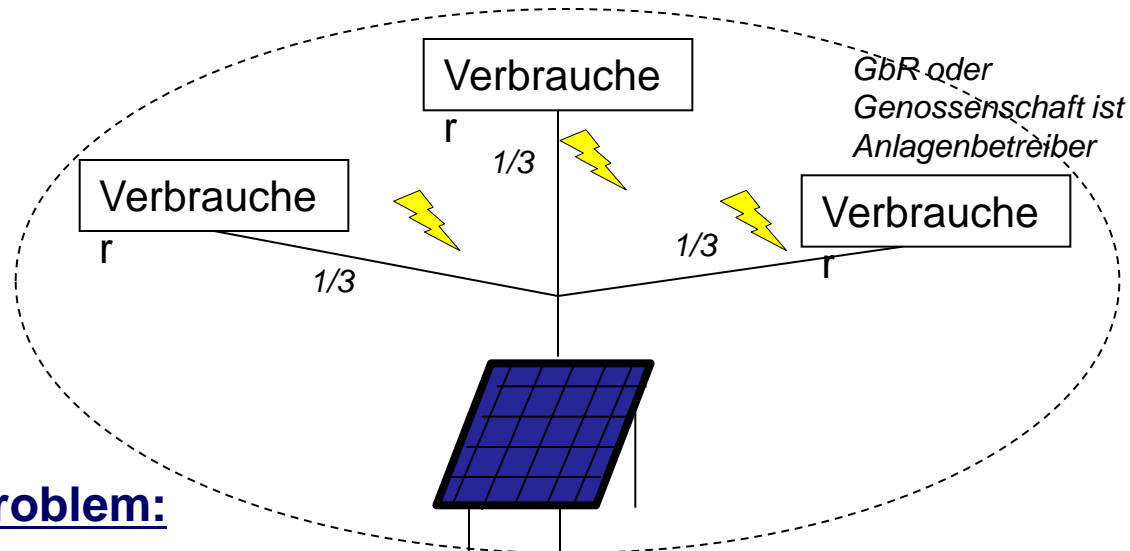
III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

3. Betreibermehrheiten und Zeitgleichheit



Problem:

- Gewährleistung, dass in **jeder Viertelstunde** der auch der Verbrauch dem Anteil am wirtschaftlichen Unternehmen entspricht
- **GbR und Genossenschaften** ist als weitestgehend **eigenständige Rechtspersönlichkeit** anzusehen, sodass eine Lieferung von Strom der Gesellschaft zu ihren Gesellschaftern angenommen werden kann (umstr.)

I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

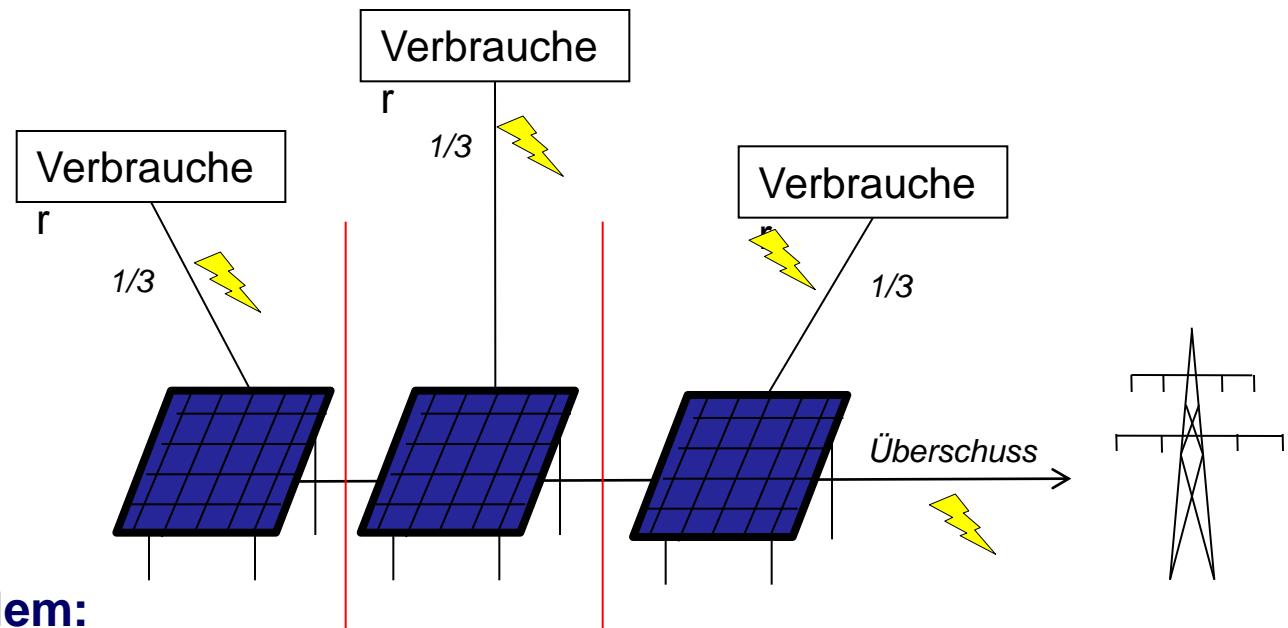
III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

3. Betreibermehrheiten und Zeitgleichheit



Problem:

- Physikalische Trennung der Anlagen möglich durch getrennte Messung von Strings.
- Relativ hoher Anteil, der u.U. in das Netz eingespeist werden muss.

I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

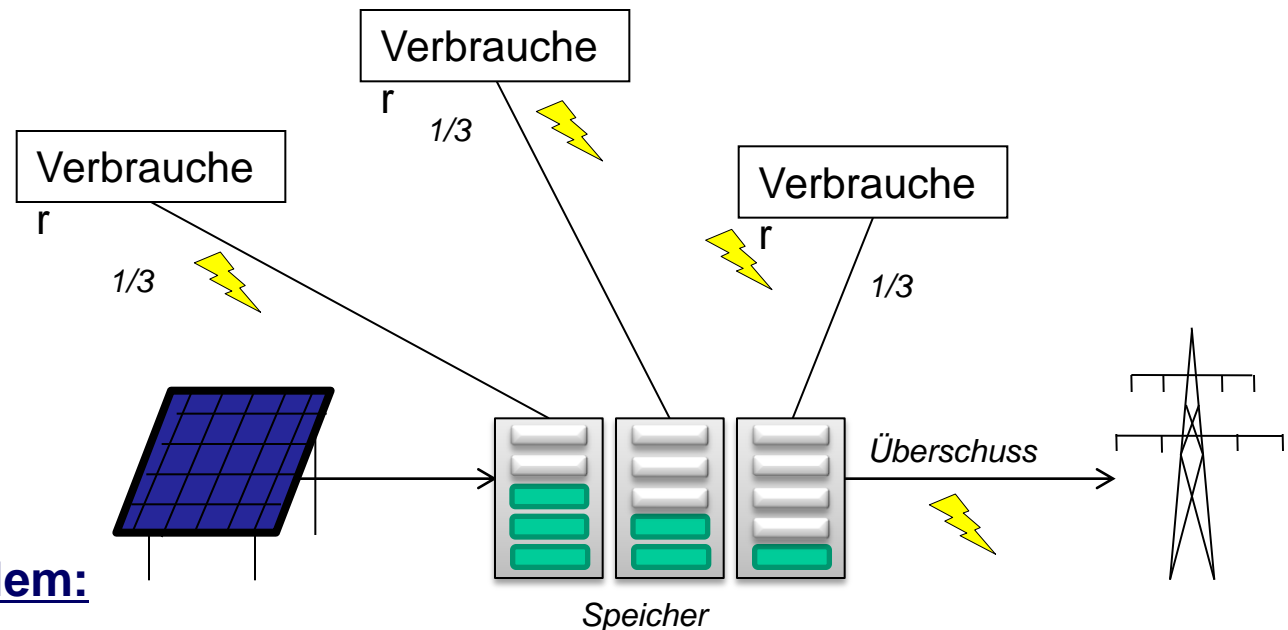
III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

3. Betreibermehrheiten und Zeitgleichheit



Problem:

- Ist bei einheitlicher Nutzung eines Speichers die Zeitgleichheit noch gewahrt.
- Sowohl PV-Anlagen- und Speicherbetreiber und Letztverbraucher müssen Personenidentisch sein



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

4. Personenidentität für EEG-Umlage

- Um eine Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher darstellen zu können werden **Pacht- und Betriebsführungsmodelle** praktiziert.
- Das **wirtschaftliche Risiko** muss eindeutig zuzuordnen sein, ebenso wie der Ausfall der Erzeugung.
- **Variable Pachtzinsen**, soweit sie das betriebliche Risiko eines Anlagenbetriebs abbilden, sind sehr wahrscheinlich unzulässig.
- **Übergang aller Verträge** ist zu empfehlen, insbesondere Wartungsverträge, Versicherungsverträge (soweit sie nicht das Eigentum als solches betreffen etc.)

I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

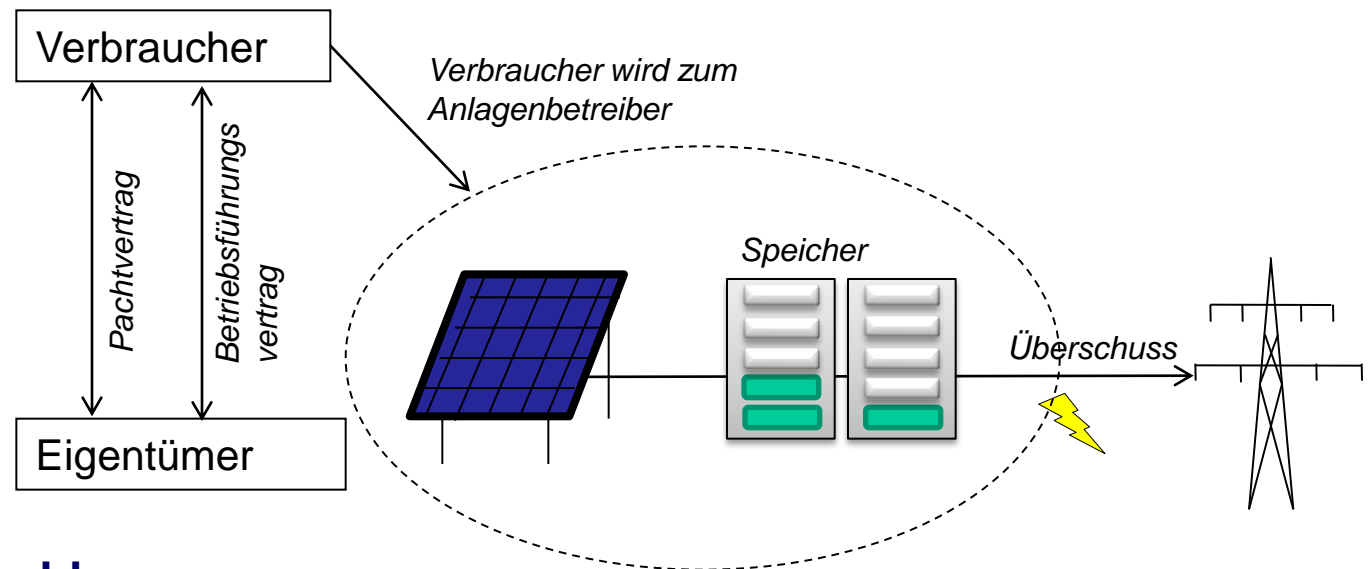
III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

4. Personenidentität für EEG-Umlage



Problem:

- Pacht- und Betriebsführungsmodelle bei Fremdfinanzierung der PV-Anlage weisen eine hohe Komplexität auf
- In Wohnobjekten nur selten praktikabel

Das Dreiecksverhältnis bei fremdfinanziierten PV-Anlagen zur Eigenstromnutzung



I. Einführung

II. Neuregelung der
Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestand
teile



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

1. Allgemeines

- Bei der Vertragsgestaltung von Betreibermodellen muss zwischen den unterschieden EE differenziert werden
- Stets zu beachten, ob es sich um eine fremdfinanzierte Erzeugungsanlage handelt
- Zuweisung eines eindeutigen Pflichtenkatalogs mit eindeutigen Rechtsfolgen für eine fehlende Einhaltung
- Übertragung von Versicherungsverträgen, Netzanschlussverträgen etc.

Das Dreiecksverhältnis bei fremdfinanziierten PV-Anlagen zur Eigenstromnutzung



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

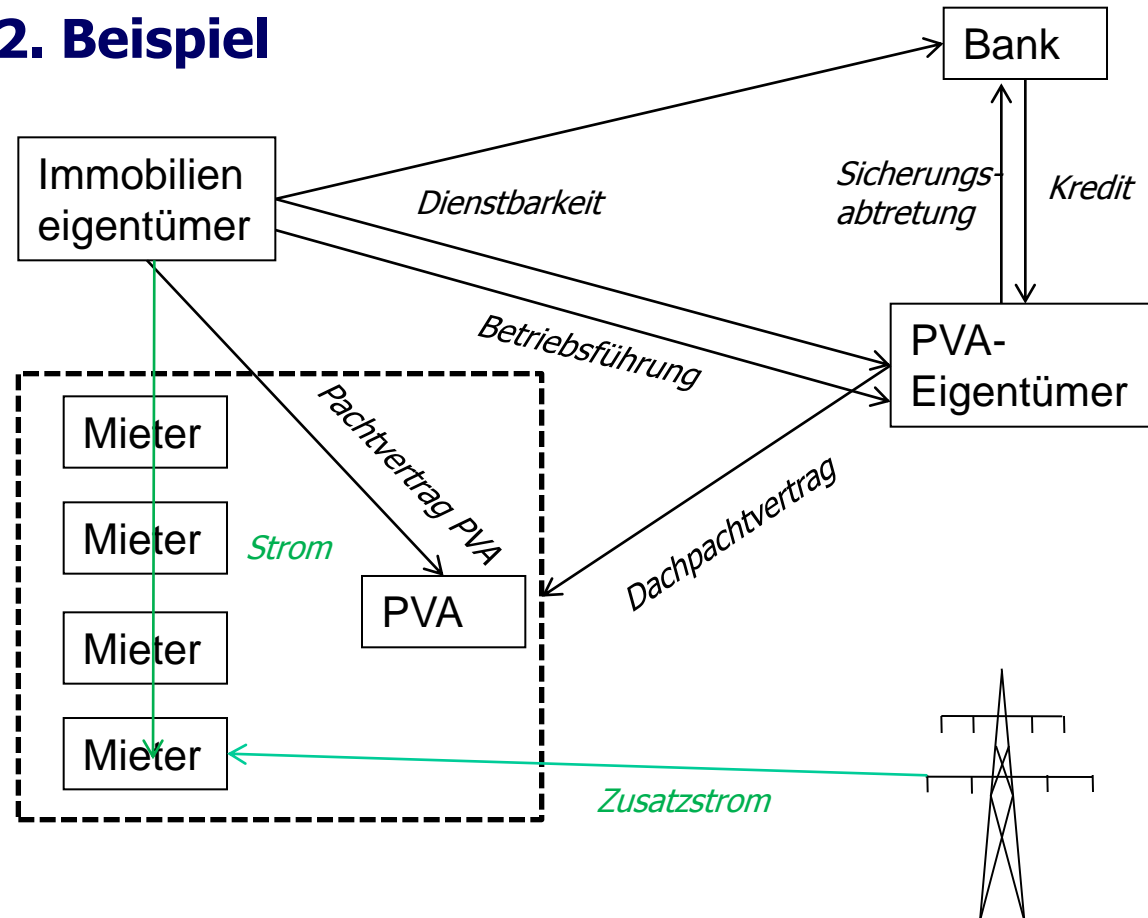
III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

2. Beispiel





I. Einführung

II. Neuregelung der
Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestand
teile

V. Strombelieferung



1. Energiebelieferung nach dem EnWG

I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

- Grundsatz: Pflicht nach § 5 EnWG
 - *Energieversorgungsunternehmen, die Haushaltskunden mit Energie beliefern, müssen die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit sowie Änderungen ihrer Firma bei der Regulierungsbehörde unverzüglich anzeigen; ausgenommen ist die Belieferung von Haushaltskunden ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes sowie über nicht auf Dauer angelegte Leitungen.*
 - Wiederum gilt für EVU die Bereichsausnahme für Kundenanlagen – aber Ausschließlichkeitskriterium!
 - Bedeutet selbst bei Versorgung von Letztverbrauchern in einer Wohnanlage zum Beispiel, dass keine Pflicht nach § 5 EnWG besteht.



2. Energiebelieferung

I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

- Grundsatz: zunächst fallen bei jeder Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung die Netzentgelte an!
- Ggf. kann Bedarf nicht dauerhaft durch PVA dargestellt werden => zusätzlicher Lieferant notwendig für die weiteren Strommengen
- Belieferung über das Netz erfordert die Nutzung eines Bilanzkreises und Abschluss eines Bilanzkreisvertrages mit dem ÜNB
- Im KWKG Sonderregelung, dass Netzbetreiber für den Anlagenbetreiber bei Belieferung Dritter den Bilanzkreis zu führen hat bzw. mittelbare Vermarktung

2. Energiebelieferung

I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

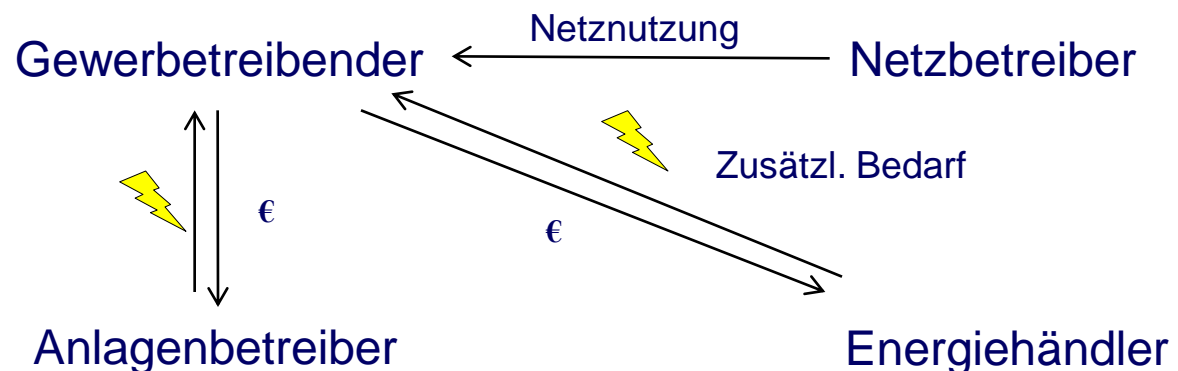
III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

- Problem, wenn nicht der gesamte Bedarf durch die Anlage abgedeckt werden kann:
 - Lieferbeziehung zwischen Dritten und dem Kunden
 - Wenn Anlagenbetreiber mit Energiehändler Vertrag über Lieferung abschließt, wird er selbst zum Energiehändler => Pflichten nach dem EnWG



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

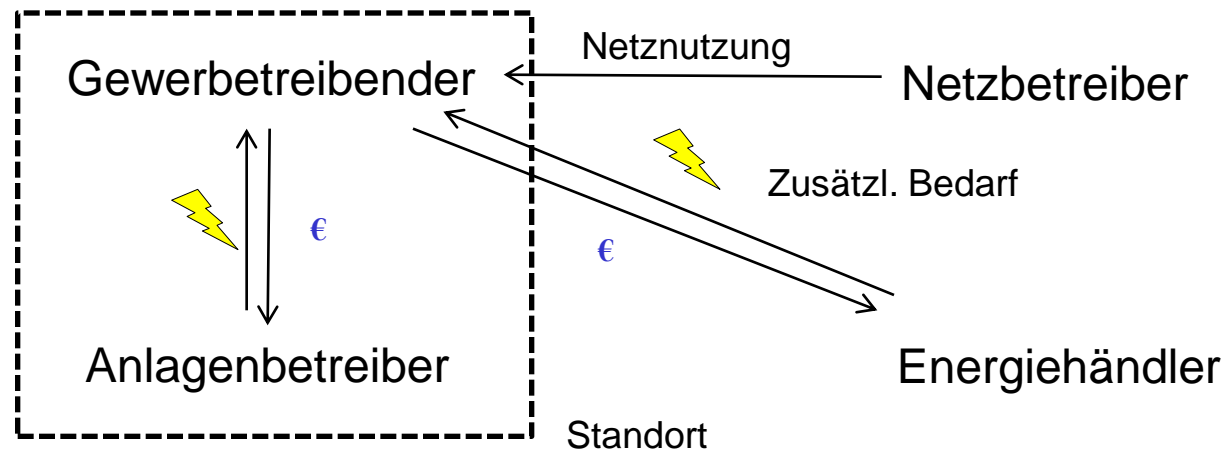
IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

3. Vermarktungsmodelle

- Stets zu prüfen, bei welchem Vermarktungsmodell, welche Pflichten nach dem EnWG einzuhalten sind.
- Bspw. Energiebelieferung ohne Meldung an BNetzA nach § 5 EnWG strafbewährt.



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

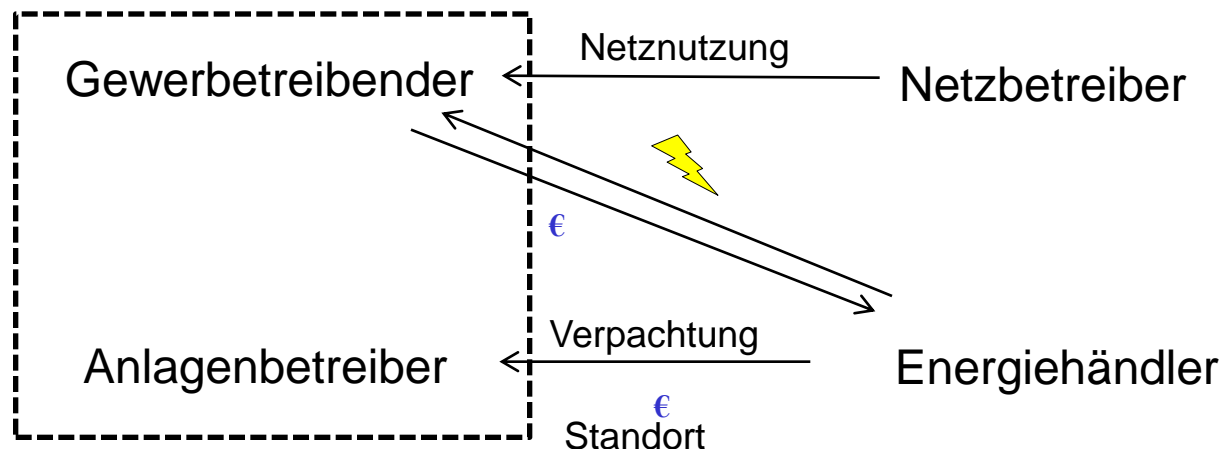
IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

3. Vermarktungsmodelle

- Teilweise streitig, ob Energie aus Erzeugungsanlage in den Bilanzkreis eingestellt werden muss:
 - Rechtsfolge: Belieferung aus dem Netz
- Strom aus der Anlage wird weder physisch noch kaufmännisch in das Netz der allg. Versorgung aufgenommen



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

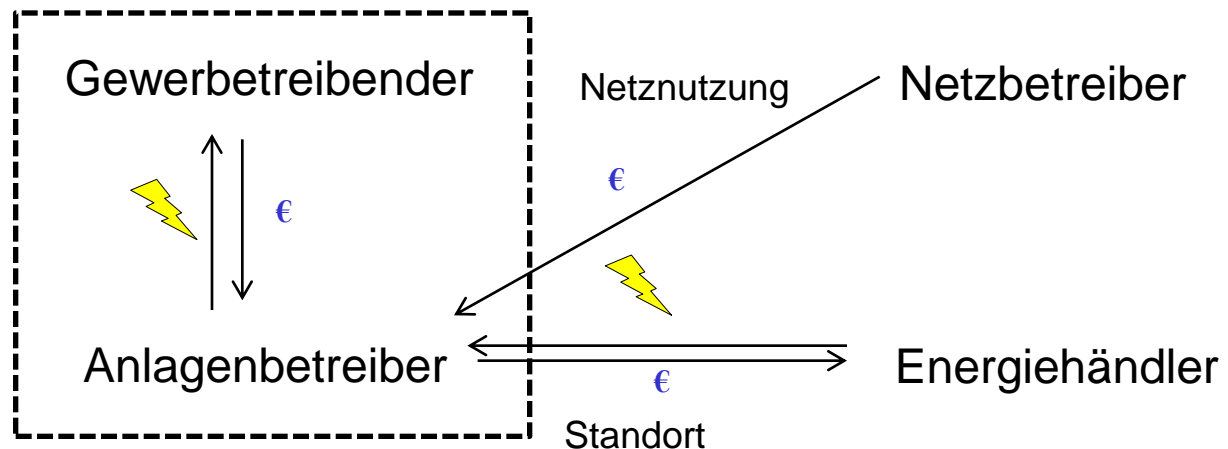
IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

3. Vermarktungsmodelle

- Anlagenbetreiber bezieht zusätzlich notwendigen Strom vom Energiehändler
- Anlagenbetreiber muss Pflichten nach dem EnWG beachten, insbes. § 5 EnWG und Abrechnungsvorschriften





I. Einführung

II. Neuregelung der
Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestand
teile

VI. Strompreisbestandteile



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

1. Strompreisbestandteile

Prüfung im Einzelfall, welche Preisbestandteile eingespart werden können gegenüber dem regulären Strombezug.

- Ggf. teilweise EEG-Umlage
- Netzentgelte, wenn nicht bereits nach § 19 StromNEV gemindert.
- Über die Arbeitsleistung können die weiteren Umlagen wie KWK-Umlage, Offshore-Haftung etc. und Konzessionsabgaben eingespart werden.
- Stromsteuer nach § 9 StromStG für dezentrale oder erneuerbare Erzeugung und Verbrauch

Beachte: BMWe plant Novelle der StromNEV!

Das Dreiecksverhältnis bei fremdfinanziierten PV-Anlagen zur Eigenstromnutzung



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

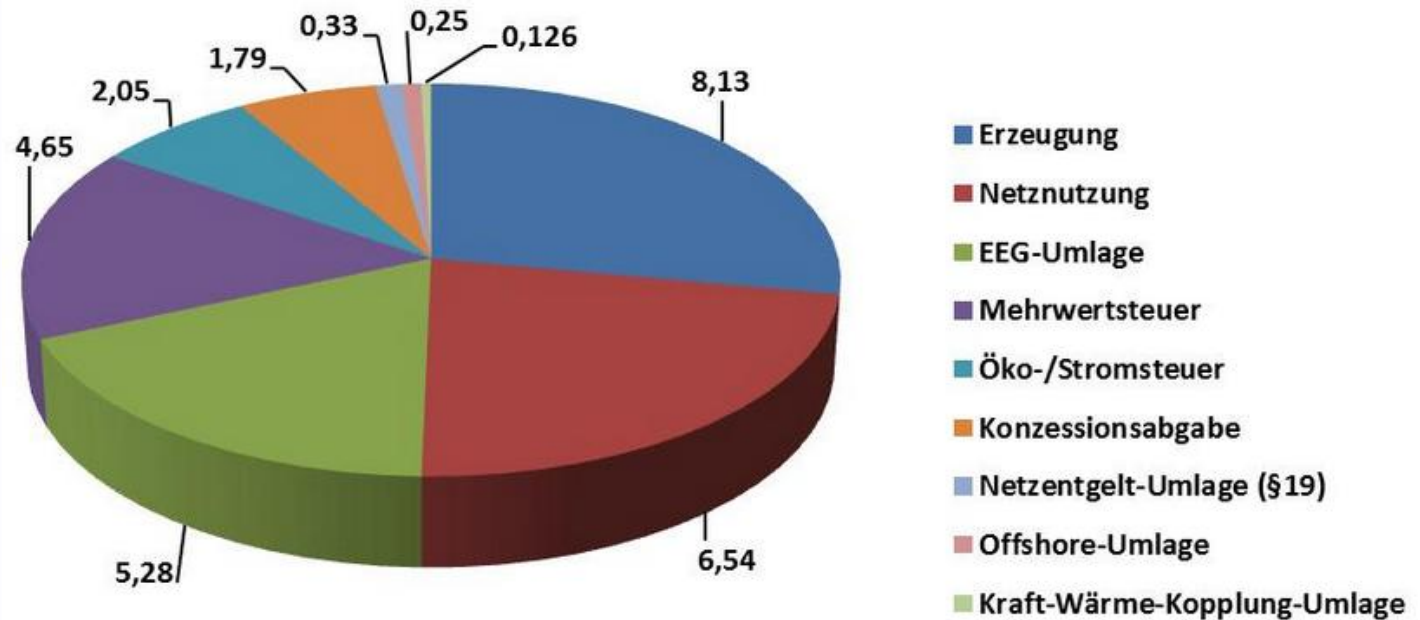
III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

1. Strompreisbestandteile





2. Netzentgelte

I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

- Netzentgelte werden aufgrund der erforderlichen Erneuerung des Netzes zukünftig wohl weiter steigen.
- Netzentgelte bestehend aus Leistungs- und Arbeitsentgelt.
- Für die Bereitstellung der Infrastruktureinrichtung und für den Strombezug an der Abnahmestelle erhoben.
- Soweit ein Redundanzanschluss verbleibt, so wird das Entgelt für die Bereithaltung der Infrastruktureinrichtung erhoben
- An die Netzentgelte werden die meisten Strompreisbestandteile geknüpft (KWK-Umlage, Konzessionsabgaben, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore Haftungsumlag)



I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

2. Netzentgelte

- **Grundsätzliche** Möglichkeit, die Netzentgelte zu verringern:
 - Sonderformen der Netznutzung, vgl. § 19 StromNEV
 - Umlagen § 9 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
 - § 19 Abs.2 StromNEV wohl Verfassungswidrig und europarechtswidrig (OLG Düsseldorf Az.:3 Kart 65/12)
 - Vollständige Befreiung nach novellierten StromNEV nicht mehr vorgesehen; jetzt gestaffelt:
 - Gesamtabnahme von 10 GW und
 - Benutzungsstundenzahl an der Abnahmestelle steigend von 7.000h bis 8.000h
 - Netzentgelte sinken um 10 % bis 20 % der regulären Netzentgelte



3. Stromsteuerbefreiung nach § 9 StromStG

I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

- Strom aus Erneuerbaren Energien, wenn diese aus einem **ausschließlich aus EE gespeisten Netz** oder Leitung entnommen werden, § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG
 - Wortlaut des Gesetzes restriktiv, sodass keine Mischung mit Graustrom erfolgen darf
 - BMF: Ausschließlichkeit (+), wenn Strom erst in Eigennetz oder Leitung am Ort der Erzeugung mit Strom vermischt wird (Az:III A 1 – V 4250 – 27/01)
- Strom **zur Stromerzeugung**, § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG
 - § 12 StromStV: Versorgung von Hilfs- und Nebenanlagen, Frischluftversorgung Brennstoffversorgung etc.
 - Umstritten ist die Reichweite (erf. Beleuchtung, Klimatisierung, Wechselrichter)



3. Stromsteuerbefreiung nach § 9 StromStG

I. Einführung

II. Neuregelung der Eigenstromnutzung

III. Eigenstrompflichten

IV. Vertragsgestaltung

V. Strombelieferung

VI. Strompreisbestandteile

- Für Strom aus einer **Anlagen bis 2 MWel** , wenn:
 - Wenn Eigenerzeuger den Strom im räumlichen Zusammenhang entnimmt oder
 - Stromlieferung von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt (sog. „Contracting“), an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang
- Beachte: Im StromStG gilt eine anderer Anlagenbegriff zur Bemessung der 2 MW als im EEG bzw. KWKG, aber WEA > 2MW
- Unmittelbar räumlicher Zusammenhang ist wohl nach der Auffassung des BFH weiter zu fassen als im EEG! – Einzelfallprüfung.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Rechtsanwalt Florian Brahms,
Licence en droit français